

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 088/2012
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	24.05.2012
Haupt- und Finanzausschuss		12.06.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann		03.07.2012

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
 hier: Satzungsänderung für den Jugendamtselternrat

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung
 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 14.12.2010
 (1. Änderung vom)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Während der Elternbeirat für die einzelne Kindertageseinrichtung bereits im KiBiz in der Grundfassung aus dem Jahr 2007 enthalten war, ist es vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung nun möglich, dass sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen nun auf örtlicher Ebene zu einer Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und einen "Jugendamtselfternbeirat" wählen können, um so ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten.

In einer Sitzung am 07.11.2011, bei der 24 VertreterInnen der Mettmanner Elternbeiräte anwesend waren, wurde beschlossen, in Mettmann einen "Jugendamtselfternbeirat" einzurichten. In der gleichen Sitzung wurde für dieses Gremium ein Vorstand gewählt und eine Geschäftsordnung beschlossen.

Gemäß dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz ist dem Jugendamtselfternbeirat vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Der Jugendhilfeausschuss ist Teil des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeit unter anderem wesentliche die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen beraten werden.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, einen Vertreter des Jugendamtselfternbeirates als ständiges beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Der Wunsch, eine beratende Funktion im Jugendhilfeausschuss zu erhalten, um hierdurch in diesem Ausschuss die Sichtweise der Eltern bei der Meinungsbildung in Angelegenheiten die Kindertagesstätten betreffend einbringen zu können, wurde auch in der konstituierenden Sitzung des Jugendamtselfternrates geäußert.

Der Jugendamtselfternrat hat dieses Anliegen in einer Bürgeranregung gem. § 24 der Gemeindeordnung mit Schreiben vom 19.02.2012 an den Bürgermeister herangetragen (s. Anlage). Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.03.2012 einstimmig zugestimmt, dem Jugendamtselfternrat eine beratende Stimme im Jugendhilfeausschuss einzurichten. Zur Vorberatung der Satzungsänderung wurde die Angelegenheit an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann müsste, um eine Vertreterin / einen Vertreter des Jugendamtselfternbeirates mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen, entsprechend ergänzt werden:

§ 4 Absatz 3, in dem die beratenden Mitglieder aufgelistet werden, wird wie folgt um den Buchstaben i) ergänzt:

i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats